

**Satzung zur Änderung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des
gemeindlichen Kindergartens vom 26.09.1979, zuletzt geändert am 27.09.2001**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Traitsching folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens vom 26.09.1979, zuletzt geändert am 27.09.2001:

§ 1

§ 4 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Halbtagsgruppe beträgt monatlich 44,00 EUR (€) jede weitere Stunde über die vierte Stunde hinaus wird mit 11,00 EUR (€) berechnet. Die Gebühr wird für 11 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.09.2003 in Kraft.

Traitsching, den 03.07.03

GEMEINDE TRAITSCHING



Kraus
1. Bürgermeister

